14. Wahlperiode 24. 07. 2000

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Norbert Barthle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/3829 –

Wirksame Bekämpfung des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrugs

Die innergemeinschaftlichen Warenbewegungen waren bis 1993 Gegenstand förmlicher Grenzkontrollen durch die Zollverwaltung. Durch den Wegfall der Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten zum 1. Januar 1993 müssen die steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Umsätze, deren Wert die EU-Kommission auf 930 Mrd. Euro schätzt, durch die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten kontrolliert werden. Die EU-Kommission bezweifelt in ihrem Bericht vom 28. Januar 2000 – KOM (2000) 28 – endgültig, dass es die Mitgliedstaaten mit der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs ernst meinen. Sie wirft den Mitgliedstaaten vor, dass sich trotz der neuen Herausforderungen durch den Binnenmarkt an der Umsatzsteuerkontrolle in der Gemeinschaft nichts Wesentliches geändert habe. Die Mitgliedstaaten würden ihre Kontrolltätigkeit im Übrigen nicht am tatsächlichen Kontrollbedarf, sondern allein an den verfügbaren Mitteln orientieren. Nur wenige Mitgliedstaaten würden über klare Kontrollziele und Kontrollstrategien verfügen.

Nach Presseberichten hat es im Bereich der Umsatzsteuer in jüngster Zeit wiederholt Betrugsfälle mit erheblichen Steuerausfällen gegeben. Die Umsatzsteuer ist neben der Lohnsteuer die bedeutendste Einnahmequelle des Bundes und der Länder.

Nach einem französischen Parlamentsbericht aus dem Jahr 1999 wird der Umsatzsteuerausfall durch Betrugsfälle in Frankreich auf jährlich 60 Mrd. Francs geschätzt. Dies entspricht ca. 9,2 % des Umsatzsteueraufkommens in Frankreich.

1. Teilt die Bundesregierung den Vorwurf der EU-Kommission, an der Umsatzsteuerkontrolle in der Gemeinschaft habe sich nichts Wesentliches geändert, in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die von der Europäischen Kommission im Bericht vom 28. Januar 2000 in sehr drastischer Form vorgetragene Kritik zum Bereich der Umsatzsteuerkontrolle und der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs aus deutscher Sicht in diesem Umfang nicht gerechtfertigt ist, da insbesondere Bund und Länder in diesem Bereich seit geraumer Zeit vermehrte Anstrengungen unternehmen.

Dennoch ist die Bundesregierung in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder der Auffassung, dass im Bereich der Umsatzsteuerkontrolle und der Betrugsbekämpfung auch in Deutschland noch akuter Handlungsbedarf besteht.

Die im Bericht enthaltenen Empfehlungen der Europäischen Kommission werden als konstruktive Kritik verstanden. Sie werden gegenwärtig mit dem Ziel der Umsetzung geprüft.

2. Trifft es zu, dass in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend Betrugsfälle auftreten, in denen durch EU-weit operierende kriminelle Organisationen gezielt Vorsteuerbeträge in Millionenhöhe erschlichen werden?

In Deutschland – wie auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – werden zunehmend Betrugsfälle aufgedeckt, in denen insbesondere in Form von so genannten Karussellgeschäften massive Umsatzsteuerhinterziehungen festgestellt werden. Diese Fälle zeichnen sich vornehmlich durch den Missbrauch des Vorsteuerabzugsrechts aus. Die bisher aufgedeckten Vorsteuerhinterziehungen durch Karussellgeschäfte bewegen sich regelmäßig im zweistelligen, zum Teil auch im dreistelligen Millionenbereich. Organisierte Kriminalität wurde festgestellt.

3. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, wie sich der Umsatzsteuerbetrug in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU entwickelt hat?

Der Bundesregierung liegen keine zuverlässigen Erkenntnisse über die betragsmäßige Entwicklung des Umsatzsteuerbetrugs in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU vor.

4. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass sich das Ausmaß des Umsatzsteuerbetrugs in der Bundesrepublik Deutschland in ähnlichen Größenordnungen, wie für Frankreich geschätzt, bewegt?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über das finanzielle Ausmaß des Umsatzsteuerbetrugs vor, soweit die Umsatzsteuerhinterziehungen aufgedeckt wurden. Darüber hinausgehende Überlegungen sind nicht zu belegen. Es lässt

sich aber auch nicht ausschließen, dass die Situation in Deutschland sich wesentlich von der in Frankreich unterscheidet.

5. Können grenzüberschreitende Betrugsfälle nach Auffassung der Bundesregierung auch ohne entsprechende Gesetzänderungen wirkungsvoll verhindert werden?

Wenn ja, wie?

Das deutsche Umsatzsteuer- und Verfahrensrecht ist teilweise wesentlich liberaler als das bestehende Recht in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Um die damit verbundenen Risiken für das Steueraufkommen zu reduzieren und die durch den Umsatzsteuerbetrug verursachten Wettbewerbsverzerungen zulasten der steuerehrlichen Unternehmen zu beseitigen, können nach Auffassung der Bundesregierung entsprechende Gesetzesänderungen nicht ausgeschlossen werden.

Gegenwärtig werden seitens der Bundesregierung und der Finanzministerien der Länder Überlegungen angestellt, inwieweit Regelungen, die sich in anderen EU-Mitgliedstaaten bewährt haben, übernommen werden können. Von den Überlegungen betroffen sind insbesondere der Vorsteuerabzug sowie eine unangekündigte Nachschau.

6. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber welche Maßnahmen die für die Verwaltung der Umsatzsteuer zuständigen Länder in den vergangenen Jahren zur Verbesserung der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs ergriffen haben?

Wenn nein, warum nicht?

Bund und Länder vertreten einhellig die Auffassung, dass im Bereich Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf besteht. Sie unternehmen deshalb gemeinsam vermehrte Anstrengungen für entsprechende Verbesserungen. Die Bundesregierung ist über die Maßnahmen in den Ländern informiert. Sie wirkt darauf hin, die Vorgehensweise in den Ländern zu vereinheitlichen und bundeseinheitlich abgestimmte Konzepte zeitnäher einzusetzen

7. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs bisher ergriffen bzw. sollen kurzfristig realisiert werden?

Für die Umsatzsteuerkontrolle und die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs sind in erster Linie die Länder zuständig. Unabhängig davon liegt angesichts der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens und der Tatsache, dass die Länder die Umsatzsteuer im Auftrag des Bundes verwalten, die Sicherung des Umsatzsteueraufkommens auch im Interesse der Bundesregierung. Sie ist deshalb bereit, zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs ihren Anteil zu leisten, erwartet Gleiches aber auch von den Ländern.

Die Bundesregierung hat veranlasst, dass beim Bundesamt für Finanzen die von den Ländern geforderte Datenbank zur Erfassung von Umsatzsteuerbetrugsfällen kurzfristig eingerichtet wird. Der Bund trägt hierfür die Kosten.

Die Bundesregierung ist auch grundsätzlich bereit, die von den Ländern geforderte Stelle auf Bundesebene zur Koordinierung von länderübergreifenden Prüfungen einzurichten. Die Arbeiten hierfür sind noch nicht abgeschlossen.

Weiter wird die – auch seitens des Bundesrechnungshofs geforderte – Einrichtung einer Bundes-Steuerfahndung zu prüfen sein.

Darüber hinaus werden, wie bereits erwähnt, insbesondere die zur Verhinderung von Umsatzsteuerbetrug erforderlichen Änderungen des Umsatzsteuerund Verfahrensrechts geprüft.

8. Hat sich der durch den Wegfall der Grenzkontrollen erhöhte Kontrollbedarf im Bereich der Umsatzsteuer und die Entwicklung des Umsatzsteuerbetrugs bisher in der personellen Ausstattung der Umsatzsteuer-Referate der Steuerabteilungen des Bundesministeriums der Finanzen niedergeschlagen bzw. ist beabsichtigt, die personelle Ausstattung im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung des Umsatzsteuerbetrugs zu erhöhen?

1994 wurde in der Steuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen ein eigenständiges Referat für die Umsatzsteuerkontrolle eingerichtet. Im Zuge der im Hinblick auf den Berlin-Umzug notwendigen Umstrukturierung der Steuerabteilung im Jahre 1998 ist – unter der alten Bundesregierung – dieses Referat aufgelöst und die Umsatzsteuerkontrolle einem bestehenden Umsatzsteuerreferat angegliedert worden. Gleichzeitig wurde die Personalausstattung für den Bereich der Umsatzsteuerkontrolle reduziert. Die Möglichkeiten einer Personalaufstockung werden derzeit geprüft.

9. In welchem Umfang muss nach Auffassung der Bundesregierung das Bundesamt für Finanzen in die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs (z. B. als koordinierende Stelle für bundesweite Maßnahmen) einbezogen werden?

Die aktuellen Entwicklungen haben deutlich gemacht, dass dem Umsatzsteuerbetrug nur durch eine Koordinierung der Prüfungstätigkeiten der Länder wirksam begegnet werden kann. Dies gilt umso mehr unter dem Aspekt des EU-Binnenmarktes.

Der Bund ist grundsätzlich bereit, diese Koordinierungsfunktion zu übernehmen und für eine effiziente Ausgestaltung Sorge zu tragen. Folge davon wird sein, dass dem Bundesamt für Finanzen, neben der zentralen Datei für die Umsatzsteuerbetrugsfälle, künftig eine Reihe zusätzlicher Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs zu übertragen sein wird.

Detaillierte Aussagen zum Umfang dieser Aufgaben können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

10. Sind die hierfür notwendigen rechtlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen bereits geschaffen worden?

Hinsichtlich der zentralen Datenbank über Umsatzsteuerbetrugsfälle wurden die rechtlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen beim Bundesamt für Finanzen bereits geschaffen bzw. befinden sich in der Umsetzung.

In Bezug auf die weiteren Überlegungen sind die Arbeiten noch nicht abgeschlossen.